

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (1)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weitgehender Selbstversorgung besitzt und im übrigen die Schätzung seines Hilfsarbeiter-Einkommens an der untern Grenze liegt, ließe sich ein höherer Zuschlag zum Existenzminimum nicht rechtfertigen. Daß bei K. F. von einem bescheidenen Wohlstand gesprochen werden darf, geht auch daraus hervor, daß er alljährlich das Jagdpatent lösen und sich den mit der Teilnahme an der Jagd verbundenen Verdienstausschlag leisten kann.

J. F. schließlich arbeitet gegen freie Station im Betriebe seines Bruders R. Nebenher ist er ebenfalls als Handlanger tätig. Damit nahm er nach den offenbar vollständig vorliegenden Lohnausweisen im Jahre 1949 Fr. 1666.— und im Jahre 1950 Fr. 1300.— ein, oder zwischen Fr. 100.— und Fr. 140.— monatlich. J. F. befindet sich demnach gleich wie seine Schwestern A. und R. nicht in günstigen Verhältnissen, so daß ihm kein Verwandtenbeitrag für A. D. F. auferlegt werden kann.

Die Rekurse der Brüder R. und K. F. sind nach dem Gesagten abzuweisen, diejenigen der A. und R. F. sowie des J. F. dagegen gutzuheißen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind der Armenbehörde O. zur Hälfte und R. und K. F. zu je einem Viertel aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Juni 1951.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

4. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Doppelbürger sind von ihren Heimatkantonen zu gleichen Teilen selbst dann zu unterstützen, wenn der Bedürftige in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat. — Eine Heimschaffung oder Placierung der bedürftigen Person in denjenigen Heimatkanton, in dessen Fürsorge geringere Unterstützungsauslagen erwachsen würden, ist angesichts von Art. 44 BV nicht möglich.*

In einem grundsätzlichen Entscheid vom 11. September 1947 (BGE 73 I 230) über die *Armenfürsorge* von Schweizerbürgern mit mehreren Kantonsbürgerrechten, sogenannten *Doppelbürgern*, hat das Bundesgericht in Abänderung der frühern Praxis erkannt, daß die Kosten für die Versorgung solcher Doppelbürger von ihren Heimatkantonen gemeinsam zu gleichen Teilen zu tragen sind und dies auch dann, wenn einer der Heimatkantone zugleich Wohnsitzkanton des Doppelbürgers ist. Nach der frühern Praxis fiel die Unterstützungspflicht in denjenigen Fällen, wo der Bedürftige gleichzeitig in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hatte, ausschließlich dem letztern zu. Aber auch die neuere Praxis mit der gleichmäßigen Verteilung der Unterstützungskosten unter die verschiedenen Heimatkantone stößt da und dort auf Widerstand, wie ein Prozeß zwischen den *Kantonen Baselstadt und Freiburg* zeigt, der kürzlich vor der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes seinen Abschluß fand. Anlaß zur baselstädtischen Klage gegen Freiburg gab folgender Tatbestand:

In Basel wohnt seit Jahrzehnten ein im Jahre 1891 geborenes Fräulein B., das sowohl in Basel wie auch in den zwei kleinen freiburgischen Landgemeinden La Roche und Pont-la-Ville heimatberechtigt ist. Diese Doppelbürgerin ist nicht arbeitsfähig und wird in Basel von der öffentlichen Armenfürsorge täglich mit rund Fr. 9.— unterstützt. Unter Berufung auf den erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes forderte Basel vom Kanton Freiburg den hälftigen Beitrag von Fr. 4.50. Freiburg lehnte aber ab, indem es erklärte, jede der beiden freiburgischen

Heimatgemeinden sei bereit, ihre Bürgerin bei sich aufzunehmen und in einem Bürgerheim zu verpflegen, wobei sich die täglichen Verpflegungskosten auf Fr. 3.— bzw. Fr. 3.80 reduzieren würden; sollte Fräulein B. sich weigern, in den Kanton Freiburg zu übersiedeln, so würde sich der freiburgische Pflichtteil jedenfalls nur auf Fr. 1.50 bis Fr. 1.90 pro Tag belaufen.

Baselstadt hielt aber an seinem Anspruch auf den freiburgischen Unterstützungsbeitrag von Fr. 4.50 fest und klagte diesen beim Bundesgericht ein. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß Basel keine rechtliche Möglichkeit besitze, die Unterstützte in den freiburgischen Heimatkanton heimzuschaffen, da diese gemäß Art. 44 der Bundesverfassung ein verfassungsmäßig garantiertes Recht darauf habe, in ihrem Heimatkanton zu verbleiben. Man könne aber von ihr auch nicht verlangen, in Basel zu noch bescheideneren Bedingungen ihr Leben zu fristen, als dies jetzt der Fall sei. Gewiß sei der Lebensunterhalt in der Stadt Basel wesentlich teurer als in den kleinen freiburgischen Landgemeinden; das treffe aber auf alle Verhältnisse zu und komme auch in den Renten der Altersversicherung, den Leistungen der Ausgleichskassen und den Besoldungsordnungen im Bunde zum Ausdruck. — *Freiburg* hielt im Gegensatz dazu dafür, daß man einer unterstützungsbedürftigen Person sehr wohl zumuten dürfe, sich dort verpflegen zu lassen, wo dies am wenigsten Kosten verursache. Wolle aber einerseits ein Doppelbürger hiezu nicht freiwillig Hand bieten und anderseits der Wohnsitzkanton eine Heimschaffung in den billigeren Fürsorgekanton nicht vornehmen, so solle eben er auch die Fürsorgekosten tragen.

In der *Urteilsberatung des Bundesgerichtes* wurde zugegeben, daß der von Freiburg eingenommene Standpunkt vieles für sich hat, denn es steht unbestritten fest, daß ihm zufolge der Weigerung der Unterstützten, in den Kanton Freiburg zu übersiedeln, ganz erhebliche Mehrkosten entstehen. Um solchen Mehrkosten auszuweichen, ist er wohl auch dem interkantonalen Konkordat betr. Armenfürsorge nicht beigetreten, da dieses gerade in weitgehendem Maße auf dem Prinzip der wohnörtlichen statt der heimatlichen Fürsorgepflicht beruht. Wenn Art. 44 der Bundesverfassung es gestatten würde, so ließe sich vielleicht erwägen, ob in bezug auf die Unterstützung von Doppelbürgern nicht die in Frage kommenden Heimatkantone als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden könnten in dem Sinne, daß deren Regierungen gemeinsam sich darüber zu verständigen hätten, wo und wie ein mittelloser Doppelbürger zu verpflegen wäre. Das geht aber nach dem klaren Wortlaut von Art. 44 BV nicht an, denn wenn z. B. im vorliegenden Falle die beiden Kantonsregierungen sich dahin verständigen würden, daß Frl. B. im Kanton Freiburg zu verpflegen sei und daher dorthin übersiedeln müsse, so käme dies praktisch einer Ausweisung aus ihrem Heimatkanton Baselstadt gleich, was Art. 44 BV eben verbietet.

Es muß somit sein Bewenden dabei haben, daß ein Doppelbürger innerhalb jedem seiner Heimatkantone ein Wohnrecht hat und auch im Verarmungsfalle nicht vom einen in den andern Kanton abgeschoben werden kann. Fraglich blieb deshalb nur noch, ob sich die gleichmäßige Verteilung der Fürsorgekosten für alle Fälle aufrecht erhalten läßt. Nicht zu leugnen ist, daß sachliche Gründe sich für eine ungleiche Verteilung anführen lassen, indem man z. B. den Wohnsitzkanton einen größeren Anteil tragen ließe, weil er vielleicht früher auch die Steuern bezogen hat oder weil der Bedürftige doch wieder bei ihm die Unterstützungsbeiträge verbraucht. Auf all diesen Gebieten sind aber die Verhältnisse doch zu vielgestaltig, als daß sich auf dem Wege der Rechtsprechung eine allgemein gültige Regel aufstellen ließe. Hier eine einfache Lösung zu finden, drängt sich aber auf, wenn man

nicht einer weitgehenden Rechtsunsicherheit und komplizierten interkantonalen Verrechnungen Tür und Tor öffnen will. Das Bundesgericht kam daher einstimmig dazu, an der neuern Praxis festzuhalten und die Unterstützungskosten von Doppelbürgern unter die verschiedenen Heimatkantone gleichmäßig zu verteilen. Die Klage des Kantons Baselstadt wurde daher gutgeheißen und der Kanton Freiburg verpflichtet, an die täglichen Unterstützungen von Fr. 9.— in Basel die Hälfte mit Fr. 4.50 beizutragen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 1951.)

D. Verschiedenes

Unterstützungspflicht. *Unter Adoptiveltern und Adoptivkindern besteht keine Unterstützungspflicht.* — *Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. September 1949 (Mtschr. 48 Nr. 76, S. 177 f).*

Aus der Rechtsprechung zu Art. 328 ZGB ergibt sich, daß die Unterstützungspflicht ausschließlich als ein Institut der natürlichen Blutsverwandtschaft zu betrachten ist. Wird doch auch eine indirekte Unterstützungspflicht gegenüber den Schwägerten (z. B. den Schwiegereltern oder den Geschwistern der Ehefrau) strikte abgelehnt (BGE 65 II S. 128 und dort zit. Urteile; „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949 S. 49; RRE. Nr. 4734 vom 30. August 1949 i. S. Fürsorgeamt Zürich c. Derendinger). Die Kindesannahme bezweckt jedoch nicht die generelle Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten. Die Wirkungen der Kindesannahme sind in Art. 268 ZGB u. E. abschließend aufgezählt. Insbesondere gehen nach Absatz 2 dieser Bestimmung nur die elterlichen Rechte und Pflichten (Art. 270—301 ZGB), nicht die verwandtschaftlichen auf den Annehmenden über. In diesem Sinne hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern am 10. April 1942 i. S. Wenger entschieden (Mtsschr. 40 Nr. 81). *Egger* begründet seine Äußerung in Nr. 2 und 8 zu Art. 268 ZGB, wonach der Angenommene und seine Nachkommen gegenüber dem Annehmenden unterstützungspflichtig werden, nicht näher. Er geht einfach von der u. E. unrichtigen Auffassung aus, die Unterstützungspflicht ergebe sich aus dem Erbrecht. Dies trifft nicht zu. Ein Zusammenhang zwischen Erbrecht und Unterstützungspflicht besteht nur insoweit, als der Unterstützungsanspruch gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltendzumachen ist. Daraus folgt aber nicht, daß Erbberechtigung eine Unterstützungspflicht begründe. Diese beruht, wie gesagt, ausschließlich auf der Blutsverwandtschaft. *Egger* sagt in Nr. 2 zu Art. 268 selber, daß eine solche zwischen der Familie des Annehmenden und derjenigen des Abgenommenen nicht entstehe.

Das Bestehen einer Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ist deshalb u. E. zu verneinen. Wohl aber besteht eine Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber den minderjährigen Angenommenen; denn diese gehört zu den elterlichen Pflichten, die gemäß Art. 268 auf den Annehmenden übergehen. *Silbernagel* widerspricht sich daher nicht, wenn er in Nr. 13 und 17 zu Art. 268 ZGB diese Unterhaltspflicht bejaht, eine Unterstützungspflicht aber in Vorbemerkung Nr. 22 zu Art. 328 verneint. Die (elterliche und ehemännliche) Unterhaltspflicht und die (verwandtschaftliche) Unterstützungspflicht sind eben nicht dasselbe.